

Der Magistrat hat am 03.12.1970 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Droschkenordnung der Stadt
Hofheim am Taunus

§1
Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftstoffdroschken innerhalb der Stadt Hofheim am Taunus.

§2
Bereitstellung von Kraftdroschken

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden.
- (2) Bei besonderen Anlässen, die ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis erwarten lassen, kann der Magistrat als Straßenverkehrsbehörde das Aufstellen von Kraftdroschken an anderen Orten gestattet (nichtständige Halteplätze). Der übrige Verkehr darf dadurch nicht behindert werden.

§3
Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Sie müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.

§4
Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Magistrat als Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Der Magistrat als Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

- (4) Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den zu zahlenden Fahrpreis eine Quittung auszustellen.

§5 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen werden aufgrund von §61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet.

§6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.